

Staatsaufgaben und Aufgabenteilung

tungen, wenn nicht zu beherrschen, so doch stark zu kontrollieren."⁷⁷ Der Regierung obliegt die Wahl der Stiftungsräte, beziehungsweise sie schlägt diese dem Landtag zur Wahl vor (Kunstsammlung), sowie die Anstellung der Mitarbeiter, womit sie auch die Aufsicht über die Stiftungen ausübt.

Im Unterschied zu den selbständigen bilden die unselbständigen Stiftungen keine Rechtspersönlichkeit, sondern sind ein Vermögen, das einem bestimmten Zweck dient⁷⁸ und durch ein dafür bestelltes Organ verwaltet wird. Zu den unselbständigen öffentlich-rechtlichen Stiftungen zählen die Arbeitslosenversicherungskasse, der Sportfonds sowie die Stiftung pro Liechtenstein. Im Rechenschaftsbericht sind die Rechnungen der unselbständigen Stiftungen gesondert ausgewiesen mit dem Vermerk, dass sie auch einen Bestandteil der staatlichen Vermögensrechnung bilden. Für den Sportfonds und die Stiftung pro Liechtenstein sind eigene Beiräte eingerichtet worden. Die Führung der Arbeitslosenversicherung ist dem Amt für Volkswirtschaft übertragen. Die unselbständigen Stiftungen stehen unter der Oberaufsicht der Regierung.

Öffentliche Aufgaben für das Land erfüllen auch andere selbständige Institutionen, die der Staat dazu finanziell unterstützt. Dies sind vor allem Einrichtungen im Bildungswesen, in der Kultur, im Gesundheits- und Sozialwesen, in der Wirtschaft. Auffallend ist die Vielzahl der verschiedenen Institutionen, die meist auf privater Eigeninitiative mit eigener Trägerschaft entstanden sind und im weiteren Verlauf staatliche Mittel erhalten. Landesbeiträge erhalten das Dekanat Liechtenstein, die politischen Parteien, das Liechtenstein-Institut, das Bildungshaus Gutenberg, die Erwachsenenbildung und andere Träger der Erwachsenenbildung sowie das Theater am Kirchplatz und das Rheinberger-Archiv. Öffentliche Mittel erhalten auch karitative Stiftungen und Vereine, wie der Liechtensteinische Entwicklungsdienst, das Liechtensteinische Rote Kreuz und die Familienhilfe. Die Gewerbe- und Wirtschaftskammer kann aufgrund der gesetzlich festgelegten körperschaftlichen Zwangsmitgliedschaft eigene Umlagen erheben.⁷⁹

⁷⁷ Voigt N., S. 101.

⁷⁸ Wie Voigt darauf hinweist, werden die Begriffe Stiftungen und Fonds in der Praxis willkürlich benutzt. Unter Fonds werden gemäss Art. 8 FHG buchmässige Schulden verstanden, die nach gesetzlichen Vorschriften gebildet und verwendet werden.

⁷⁹ Vgl. LGBl. 1970/21 und LGBl. 1969/9 (Gewerbegesetz und Gesetz zur Einhebung von Umlagen).